



Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion
und Archiv finden Sie auch unter
www.abrechnungstipps.de – kostenlos!

GOÄ-Tipp

Konsile nicht nur machen – auch berechnen!

In GOÄ-Seminaren zeigt sich immer wieder, dass die Nr. 60 GOÄ bei manchen Ärzten eine „verborgene Schönheit“ ist. Bloße Befund- oder Diagnosemitteilungen an einen anderen oder durch einen anderen Arzt machen noch kein Konsil aus. Ein Konsil ist die Besprechung zweier oder mehrerer Ärzte zwecks Abstimmung in Diagnose und/oder Therapie bei einem (einer) Kranken.

Gerade in der Gefäßmedizin erfolgt das relativ häufig. Sei es zum Beispiel die Abstimmung mit dem Hausarzt wegen der Diabetesbehandlung oder der Antikoagulation, mit dem Neurologen bei Polyneuropathie oder dem Krankenhausarzt wegen (eventuell) notwendiger chirurgischer Maßnahmen. Dabei verlangt die Nr. 60 GOÄ weder die Anwesenheit des Kranken noch eine Schriftform, noch eine Minderdauer. Der für die Abrechenbarkeit eines Konsils notwendige Leistungsinhalt kann auch telefonisch erbracht werden.

Der Grund, warum die Abrechenbarkeit der Nr. 60 GOÄ immer wieder „übersehen“ wird, ist vor allem, dass Konsile im EBM schon lange keine eigenständig ansetzbare Leistung mehr sind. Ein anderer ist der, dass das „zwischen durch und schnell“ durchgeführte telefonische Konsil schlicht vergessen wird zu dokumentieren.

Umfangreiche, aber kaum hemmende Einschränkungen

Allerdings gibt es zur Nr. 60 GOÄ in der Leistungslegende und in Anmerkungen Abrechnungseinschränkungen. Nach der Leistungslegende müssen beide Ärzte „liquidationsberechtigt“ sein. Das sind alle niedergelassenen Ärzte und im Krankenhaus in der Regel die Chefarzte. Der Chefarzt darf aber auch vertreten werden. Die Anmerkung verlangt als

„Vertreter“ den „ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter“. Das zielt darauf, welcher Arzt im Wahlleistungsvertrag mit dem Patienten als Vertreter eingetragen ist. Den kann man aber vor einer stationären Aufnahme noch gar nicht kennen, und bei einem Konsil vor der Entlassung des Patienten ist es dem niedergelassenen Arzt unzumutbar, mit dem Gegenüber den Inhalt des Wahlleistungsvertrages zu klären – zumal der Oberarzt den Vertrag vielleicht auch gar nicht kennt. Sinnvoll ist, davon auszugehen, dass der Konsiliarpartner der Chefarzt oder ein Oberarzt sein sollte.



Persönliche Befassung mit dem Patienten notwendig

Verlangt wird auch die persönliche Befassung mit dem Patienten vor oder nach dem Konsil im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (man geht da im Regelfall von einigen Tagen aus). Wer aber den Patienten nie sieht, kann Nr. 60 GOÄ nicht berechnen.

Innerhalb einer Gemeinschaftspraxis sind Konsile nicht berechenbar, ebenso nicht in einer Praxismgemeinschaft von Ärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung. Die GOÄ nennt dafür als Beispiel praktischer Arzt und Allgemeinarzt, Internist und praktischer Arzt. Außerhalb von Gemeinschaftspraxis oder fachgleicher oder fachähnlicher Praxismgemeinschaft gibt es keine Einschränkung zum Fachgebiet. Das Konsil ist also auch zum Beispiel mit einem anderen Phlebologen möglich, zum Beispiel bei Arztwechsel oder Erörterung mit einem Spezialisten für bestimmte Fragestellungen. Bei letzterem muss es dafür eine medizinische Notwendigkeit geben. „Routinekonsile in der Facharztgruppe“ kamen bei anderen Fachärzten vor, wurden aber prompt auffällig.

Durchgeführte Konsile sollten immer dokumentiert werden: Wann, mit wem, worüber? Zum einem hilft das gegen das Vergessen in der Abrechnung, zum anderen ist man so auch bei eventuellen Nachfragen von Kostenträgern gewappnet. Nachfragen gibt es häufiger, wenn an demselben Tag mehrere Konsile berechnet werden. Davor schützt weitgehend, die verschiedenen Uhrzeiten der Konsile in der Rechnung anzuführen. Die Namen oder Fachangaben der Konsiliarpartner müssen nicht in die Rechnung.

Zur Nr. 60 GOÄ können auch die „Unzeitzuschläge nach E ff.“ berechnet werden. Aber nur dann, wenn das Konsil medizinisch notwendig dringend war und sofort ausgeführt wurde (Zuschlag E) oder zur „Unzeit“ (Zuschläge F bis H) erfolgte. „Organisatorische Gründe“ (zum Beispiel „vorher keine Zeit gehabt“) zählen hier nicht.

Fazit

- Dass Nr. 60 GOÄ von manchen Ärzten zu selten, von einigen auch gar nicht berechnet wird, hat keinen sachlichen oder gebührenrechtlichen Grund. Es beruht auf der Übertragung von „EBM-Gewohnheiten“ auf die Privatabrechnung oder schlichtem Vergessen der Dokumentation.
- In der GOÄ ist das Konsil nach wie vor eine berechenbare Leistung und stellt trotz den in den Anmerkungen zu Nr. 60 GOÄ enthaltenen Einschränkungen relativ geringe Anforderungen an die Berechenbarkeit.